



CH-3003 Bern, ABAS / SECO

Bern, 17. April 2020

Globalbewilligung für die Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (gemäss Art. 9 Abs. 4 ArG)

Dauer:	17. April 2020 – 30. Juni 2020
Gebiet:	Ganze Schweiz
Erfasste Betriebe:	Mitglieder des Schweizer Fleisch-Fachverbands (SFF), welche an der Produktion und/oder am Verkauf beteiligt sind
Tätigkeit:	Erbringung von Leistungen im Sinne des Landesversorgungsgesetzes LVG (SR 531.0)

A. Ausnahme

Um den Arbeitszuwachs aufgrund COVID-19 Pandemie zu bewältigen, wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit in den betroffenen Betrieben bis am 30. Juni 2020 um 4 Stunden verlängert.

Das bedeutet für Betriebe mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a ArG: **Neu gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 49 Stunden.**

Das bedeutet für Betriebe mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b ArG: **Neu gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 54 Stunden.**

B. Bedingungen, Auflagen

In Betrieben, welche diese Globalbewilligung beanspruchen, ist diese samt der Bestätigung des Bundesamtes für Landesversorgung den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bleiben anwendbar.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Corina Müller
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 45, Fax +41 58 462 78 31
corina.mueller@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

C. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im Bundesblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft



Corina Müller Könz

Leiterin Ressort Arbeitnehmerschutz

Kopie z.K. an:

- Kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes